
Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch

Luzern, 14. März 2023

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf Änderung der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b)

1 Ausgangslage

Der Asylbereich ist weitgehend durch Bundesrecht geregelt. Für die Festsetzung und Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe im Asylbereich gilt gemäss Bundesrecht zwar grossmehrheitlich kantonales Recht, das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) schränkt den Handlungsspielraum der Kantone jedoch in bestimmten Punkten ein. So ist die Unterstützung für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten (Art. 82 Abs. 3 AsylG und Art. 86 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]) und der Ansatz für die Unterstützung muss unter jenem für die einheimische Bevölkerung liegen (Art. 82 Abs. 3 AsylG und Art. 86 Abs. 1 AIG). Demgegenüber sind anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung in Bezug auf Sozialhilfeleistungen den Einheimischen gleichgestellt (Art. 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [SR 0.142.30], Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [AsylV2; SR 142.312], § 54 Abs. 4 Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892). Zudem ist der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll ihnen die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden (Art. 82 Abs. 5 AsylG; vgl. dazu auch die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]).

Die Kantone gewährleisten die Sozial- oder Nothilfe für diejenigen Personen aus dem Asylbereich, die ihnen vom Bund zugewiesen wurden (Art. 80a AsylG). Im Kanton Luzern ist die Ausrichtung von Sozial- und Nothilfe im Sozialhilfegesetz normiert. Der Regierungsrat regelt das Nähere betreffend Personen aus dem Asylbereich durch Verordnung, insbesondere Art und Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Nothilfe sowie die Einzelheiten der Unterbringung (§§ 53 Abs. 4, 54 Abs. 4 und 55 Abs. 2 SHG), namentlich durch die Kantonale Asylverordnung (SRL Nr. 892b). Der Umfang der Asylsozialhilfe und Asylnothilfe sowie die Bestimmungen betreffend die Unterbringung stehen im Zentrum der vorliegenden Revision.

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen zudem die Personen aus dem Asylbereich im Einklang mit den bundesrechtlichen Begrifflichkeiten in der Verordnung klarer definiert werden. Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, erhalten je nach Ausgang des Asylverfahrens einen unterschiedlichen rechtlichen Status. Diesem rechtlichen Status entsprechend soll neu zwischen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sowie anerkannten Flüchtlingen unterschieden werden, weswegen die Begriffe entsprechend angepasst werden sollen.

Des Weiteren sollen ein Einkommensfreibetrag (EFB) für erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer eingeführt sowie die Bestimmungen zur Motivations- und Integrationszulage und zu den situationsbedingten Leistungen (SIL) angepasst werden.

Im Rahmen der Änderung sollen zudem verschiedene Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen/Änderungen

Titel und Ingress

Neu soll die Kantonale Asylverordnung die offizielle Abkürzung «KAsylV» erhalten. Die Art. 83-87 AsylG sollen der Vollständigkeit halber im Ingress ergänzt werden, da diese Bestimmungen ebenfalls die Sozialhilfe und die Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich regeln und Grundlage für die Regelungskompetenz der Kantone für diesen Bereich bilden.

Seit dem 1. Januar 2019 trägt das ehemalige «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)» den Titel «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)». Dies ist im Ingress und in der gesamten Verordnung entsprechend anzupassen. Auf diese Anpassungen in den einzelnen Bestimmungen wird in der Folge nicht mehr hingewiesen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst neben der Sozialhilfe auch die Nothilfe (vgl. auch § 55 Abs. 2 SHG); § 1 soll entsprechend ergänzt werden.

§ 3 Personen aus dem Asylbereich

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

- Überschrift: Wie in § 1 ausgeführt, regelt die vorliegende Verordnung die Einzelheiten der Sozial- und Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich. Die Überschrift von § 3 soll diesen Adressatenkreis der Klarheit halber nochmals aufnehmen, um zu verdeutlichen, dass in der Folge definiert wird, wer zu den Personen aus dem Asylbereich gezählt wird. Damit wird die Überschrift von § 3 der vorliegenden Verordnung gleichzeitig an das Sozialhilfegesetz angepasst, welches im Kapitel 8 den Titel «Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich» verwendet.
- Abs. 1: Das Asylverfahren wird mit einem Asylgesuch eingeleitet. Die gesuchstellenden Personen gelten bis zum Abschluss des Asylverfahrens als Asylsuchende und erhalten einen Ausweis N. Dieser berechtigt sie, sich während der Dauer des Verfahrens in der Schweiz aufzuhalten (Art. 42 AsylG). Das Duldungsrecht ist damit kein Kriterium zur Definition der Personengruppe der Asylsuchenden, sondern stellt vielmehr ein Recht dar, das Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe zusteht. Entsprechend soll die bestehende Formulierung des Abs. 1 angepasst und statt auf das Duldungsrecht auf die Kriterien der Asylgesucheinreichung sowie des hängigen Asylverfahrens abgestellt werden. Damit deckt sich die Definition der Asylsuchenden mit jener, die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) verwendet wird (vgl. https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_n_asylsuchende.html).
- Abs. 3: Die geltende Bestimmung bezieht sich auf vorläufig aufgenommene Personen. Es wird nicht unterschieden zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Personen ohne Flüchtlingseigenschaft) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Personen mit Flüchtlingseigenschaft). Diese Unterscheidung ist jedoch im Hinblick auf die Sozialhilfe wesentlich, da vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern ohne Flüchtlingseigenschaft gestützt auf Völker- und Bundesrecht Anspruch auf Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung haben. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten aus diesem Grund höhere Sozialhilfemaßnahmen als für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Deshalb sollen die beiden Personengruppen deutlicher voneinander abgegrenzt werden. Abs. 3 soll sich explizit nur noch auf vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ohne Flüchtlingseigenschaft beziehen. Entsprechend soll die Formulierung angepasst und statt «vorläufig aufgenommene Personen»

der Begriff «vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer» verwendet werden. Zudem soll präzisiert werden, dass die vorläufige Aufnahme im hier geltenden Sinn immer mit einem negativen Asyl- bzw. einem Nichteintretensentscheid und einer Wegweisung einhergeht und im Rahmen des Asylentscheids verfügt wurde (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG). Ausländerinnen und Ausländer, die ausserhalb des Asylverfahrens, das heisst ohne Stellung eines (erneuten) Asylgesuchs in einem rein ausländerrechtlichen Verfahren nach Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurden, gelten demgegenüber nicht als Personen aus dem Asylbereich; die Sozialhilfe für diese Personen fällt nicht in den Anwendungsbereich der Kantonalen Asylverordnung.

- Abs. 4 und 5: Anerkannte Flüchtlinge haben in Bezug auf die Sozialhilfe gestützt auf Völker- und Bundesrecht Anspruch auf Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung. Dies gilt sowohl für Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde (Aufenthaltsbewilligung, Ausweis B) als auch für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F). Die geltenden Absätze 4 (Flüchtlinge mit Asylgewährung) und 5 (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) sollen entsprechend in einem Absatz zusammengeführt und präzisiert werden. Zudem soll der Verweis auf Art. 55 AsylG gestrichen werden, da dieser keine Asylausschlussgründe, sondern Ausnahmesituationen betrifft, die vorliegend nicht relevant sind. Absatz 5 soll gestrichen werden.

Hinweis: Die Bezeichnungen der Personen aus dem Asylbereich sollen in der gesamten Verordnung aufgrund dieser Änderung angepasst werden. Im Folgenden wird auf die entsprechenden Änderungen in den einzelnen Bestimmungen nicht mehr eingegangen.

§ 4 *Unterkünfte*

- Abs. 1 und 2: Seit der Neustrukturierung des Asylbereichs per 1. März 2019 werden den Kantonen neben Asylsuchenden auch Personen zugewiesen, die während ihrem Aufenthalt in den Zentren des Bundes im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder des Dublin-Verfahrens bereits einen Schutzstatus erhalten haben oder rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen wurden. Zusätzlich zu den Prozessen haben sich mit der Neustrukturierung des Asylbereichs auch die Begrifflichkeiten verändert. Aus diesem Grund soll der Begriff «Unterkunft» im Rahmen der vorliegenden Veränderungsänderung in Abs. 1 in allgemeiner Weise definiert und insbesondere klargestellt werden, dass es sich hierbei um Einrichtungen handelt, in denen nicht nur Asylsuchende oder Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung untergebracht werden, sondern auch alle anderen hilfsbedürftigen Personen aus dem Asylbereich. Entsprechend soll die Formulierung «Personen aus dem Asylbereich» verwendet und der zu enge Begriff der «Asylzentren» gestrichen werden.

Gleichzeitig soll in Abs. 2 verdeutlicht werden, dass zwischen Kollektivunterkünften und individuellen Unterkünften unterschieden wird. Als Unterscheidungsmerkmal soll in diesem Zusammenhang einzig die Betreuung angeführt werden, die in Kollektivunterkünften im Gegensatz zu individuellen Unterkünften sichergestellt ist. Demgegenüber sollen Kollektivunterkünfte nicht mehr über das nicht aussagekräftige Kriterium der Mindestpersonenanzahl definiert werden. So bestehen nämlich auch klassische Individualunterkünfte – etwa grössere Wohnungen oder Einfamilienhäuser –, in denen mehr als zehn Personen untergebracht werden, die aufgrund der fehlenden Betreuung vor Ort aber nicht als Kollektivunterkünfte eingestuft werden können. Der Begriff «gemeinschaftliche Grundsätze» soll aufgrund seiner unklaren Bedeutung ebenfalls gestrichen werden.

Es ist sinnvoll, dass Personen aus dem Asylbereich, die sich noch nicht lange in der Schweiz aufhalten, in einer Kollektivunterkunft eine intensivere Betreuung erhalten, um sich mit den Gepflogenheiten und Sitten der Schweiz bekannt zu machen. Sobald diese Personen eine gewisse Eigenständigkeit erreicht haben, soll grundsätzlich ein Wechsel in eine individuelle Unterkunft stattfinden. An diesem bewährten Zweiphasenmodell soll in der Praxis – mit Ausnahme des Bereichs der Asylnothilfe – grundsätzlich

weiterhin festgehalten werden. Allerdings haben gerade die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie sowie die Fluchtbewegungen von Personen aus der Ukraine gezeigt, dass das Modell nicht immer umgesetzt werden kann und die Regelung der Unterbringung flexibler ausgestaltet werden muss, um auch auf aussergewöhnliche Umstände angemessen reagieren zu können. Aus diesem Grund sollen die beiden Kriterien betreffend Dauer und Betreuungsumfang in Kollektivunterkünften gestrichen werden. Des Weiteren soll präzisiert werden, dass die Standortgemeinde vor der Inbetriebnahme einer Kollektivunterkunft durch den Kanton in geeigneter Weise anzuhören ist. Schliesslich soll statt der «kantonalen Behörde» oder des «Kantons» die «zuständige Behörde» verwendet werden. Grund hierfür ist, dass die Ausrichtung von Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich neben dem Kanton auch den Gemeinden obliegen kann (§§ 53 Abs. 6 und 54 Abs. 6 SHG).

Hinweis: Bezieht sich eine Bestimmung auf die Ausrichtung von Sozialhilfe an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge, soll in der gesamten Verordnung nicht mehr von der «kantonalen Behörde», dem «Kanton» oder der «zuständigen Dienststelle», sondern der «zuständigen Behörde» die Rede sein. Damit werden auch die entsprechenden Behörden der Gemeinden einbezogen, welche gestützt auf §§ 53 Abs. 6 und 54 Abs. 6 SHG für die Ausrichtung der Sozialhilfe an diese Personengruppen zuständig sein können.

- Abs. 3: Da die Betreuung das einzige Kriterium zur Abgrenzung zwischen Kollektivunterkünften und individuellen Unterkünften darstellen soll, soll die Aufzählung, was als individuelle Unterkunft einzustufen ist, gestrichen werden. Stattdessen soll in diesem Absatz gestützt auf § 29 SHG präzisiert werden, dass die zuständigen Behörden verpflichtende Weisungen und namentlich eine Hausordnung erlassen können, sofern dies für die Wahrung der Ruhe, der Sicherheit und der Ordnung in einer Unterkunft zweckmässig erscheint. Gerade in Kollektivunterkünften, in denen eine grosse Anzahl Personen aus dem Asylbereich untergebracht ist, stellt die Hausordnung ein geeignetes Instrument dar, mit dem die untergebrachten Personen über die in der Unterkunft geltenden Regelungen und die Konsequenzen deren Nichteinhaltung informiert werden können. So können der geordnete Betrieb der Unterkunft sowie die Sicherheit der untergebrachten Personen und Mitarbeitenden gewährleistet werden.

§ 5

- Abs. 1: § 5 Abs. 1 nimmt Art. 80a AsylG auf, wonach die Gewährung von Sozialhilfe und Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich ganz oder teilweise Dritten übertragen werden kann und präzisiert, dass die zuständige Behörde im Übertragungsfall für deren Beratung zuständig ist. In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um die Beratung der Dritten oder Gemeinden handelt, denen Aufgaben übertragen worden sind.
- Abs. 2 (neu): Macht der Kanton von der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an Dritte oder die Gemeinden Gebrauch, ist sicherzustellen, dass er die Aufgabenerfüllung überprüfen kann. Hierzu ist der Austausch von Daten notwendig. Aus diesem Grund soll in Abs. 2 ausdrücklich geregelt werden, dass die beauftragten Dritten oder Gemeinden verpflichtet sind, der zuständigen Dienststelle alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrages zu kontrollieren (analog § 17 Abs. 3 SHG).

§ 6

- Abs. 1: Bei der Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung steht neben der Existenzsicherung die Erhaltung der Rückkehrfähigkeit in das Heimat- oder Herkunftsland im Vordergrund. Im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern besteht kein gesetzlicher Auftrag zur Förderung der beruflichen Integration. Aus diesem Grund soll die Hilfeleistung bei der Arbeitsvermittlung als explizites Ziel der persönlichen Sozialhilfe für diese Personengruppe gestrichen werden. Gleichzeitig soll der Aufzählung der Ziele

der persönlichen Sozialhilfe aber ein «namentlich» vorangestellt werden. Dadurch erhalten die zuständigen Behörden den notwendigen Handlungsspielraum, um auf besondere Umstände angemessen reagieren zu können. Zu denken ist hier etwa an das Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S, das der Bundesrat am 13. April 2022 für Personen beschlossen hat, denen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine der Schutzstatus gewährt wurde und das neben der Förderung des Erwerbs von Sprachkenntnissen und der Unterstützung von Familien und Kindern insbesondere auch auf den Zugang zum Arbeitsmarkt zielt.

- Abs. 2: Das Sozialhilfegesetz stellt ein Gesetz im formellen Sinne dar, auf das sich die Kantonale Asylverordnung stützt. Entsprechend sind die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes auf die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich direkt anwendbar. Der explizite Verweis ist nicht notwendig und soll deshalb gestrichen werden.

§ 7 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird die materielle Grundsicherung gewährleistet, die eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung ermöglicht. Teil dieser materiellen Grundsicherung ist der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), dessen Ausgabenpositionen den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten entsprechen und der damit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz darstellt.

Der geltende § 7 unterscheidet in Bezug auf die GBL-Ansätze nicht zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern einerseits und Asylsuchenden sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung andererseits. Alle drei Personengruppen erhalten die gleichen Tagesansätze, wobei diese nach Unterbringungsform (kollektive oder individuelle Unterkunft) abgestuft sind. Diese Gleichstellung ist angesichts der unterschiedlichen Status nicht gerechtfertigt. Die Erfahrungen aus den letzten Jahre zeigen, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer nur sehr selten wieder in ihr Heimatland zurückkehren und in der Konsequenz verstärkt sozial, strukturell und beruflich integriert werden müssen. Je länger sich die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz aufhalten, desto unwahrscheinlicher wird zudem eine Wegweisung. Gemäss den von Bund und Kantonen am 25. April 2018 beschlossenen übergeordneten Zielen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) besteht denn auch ein bundesrechtlicher Auftrag, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer beruflich und sozial zu integrieren, um ihre Ablösung von der Sozialhilfe zu ermöglichen. So kommt auch die SKOS in ihrer [fachliche Positionierung zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Asylsozialhilfe](#) vom Januar 2023 zum Schluss, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden sollten mit dem Ziel, die Unterstützungsansätze von Personen aus der Zielgruppe der Integrationsagenda denjenigen von anerkannten Flüchtlingen anzugleichen. Während bei Asylsuchenden sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung der Erhalt der Rückkehrfähigkeit im Zentrum steht, besteht in Bezug auf vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf die IAS somit weitgehend derselbe Auftrag zur beruflichen und sozialen Integration wie für anerkannte Flüchtlinge. Neu soll deswegen in § 7 eine separate Ansatzkategorie für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in individuellen Unterkünften leben, eingeführt werden. Weiter sollen auch die Ansätze für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in individuellen Unterkünften sowie die Ansätze bei Unterbringung in kollektiven Unterkünften erhöht werden, da die geltenden Ansätze ab einer bestimmten Haushaltsgrösse in beiden Ansatzkategorien unter die Nothilfe gemäss § 25 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung (SHV; SRL Nr. 892a) fallen. Da die Nothilfe das verfassungsrechtlich geschützte Minimum darstellt, bedarf die geltende Regelung einer Anpassung. Die geplante Erhöhung der Ansätze zielt insbesondere auch darauf ab, Familien mit Kindern finanziell stärker zu unterstützen.

- Abs. 1: Aufgrund des Zwischentitels ist es selbsterklärend, dass es sich bei den in § 7 aufgeführten Ansätzen um den GBL für hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer handelt. Der entsprechende Satz soll somit gestrichen werden. Jedoch soll in die-

sem Absatz klargestellt werden, dass sich die Höhe des GBL nach der Haushaltsgrösse der Unterstützungseinheit oder der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft bemisst.

- Abs. 2: Die Ansätze bei Unterbringung in Kollektivunterkünften sollen insofern erhöht werden, dass diese nicht unter die Nothilfe fallen. Die Erhöhung entspricht über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich ca. 10 Prozent und ermöglicht der Sozialhilfebehörde zusätzlich, bei fehlbarem Verhalten Kürzungen des Grundbedarfs auszusprechen, ohne die Nothilfe zu unterschreiten. Anstelle einer Aufzählung der Kosten, die in den Ansätzen nicht enthalten sind, soll der Klarheit halber neu auch dargelegt werden, welche Positionen abgedeckt sind.
- Abs. 3: Die Ansätze in Abs. 3 sollen sich neu nur noch auf Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in individuellen Unterkünften beziehen. Zudem sollen sie ebenfalls über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht werden, um die Nothilfe nicht zu unterschreiten. Darüber hinaus soll neu analog zu Absatz 2 auch klargestellt werden, welche Kosten durch die Ansätze abgedeckt sind.
- Abs. 4 (neu): Mit einem neuen Absatz 4 soll dem bundesrechtlichen Integrationsauftrag und dem Status von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern Rechnung getragen werden. Hierzu sollen separate Tagesansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in individuellen Unterkünften eingeführt werden, welche verteilt über die verschiedenen Haushaltsgrössen durchschnittlich rund 80 Prozent der Ansätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) entsprechen sollen. Dadurch findet eine Annäherung an die einheimische Bevölkerung sowie anerkannten Flüchtlinge statt. Die vorgeschlagene Erhöhung der Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in individuellen Unterkünften rechtfertigt es, dass sämtliche von der SKOS dem GBL zugeordneten Ausgabenpositionen von den Ansätzen gedeckt sein sollen (analog einheimische Bevölkerung und anerkannte Flüchtlinge). Dies führt einerseits dazu, dass den sozialhilfebeziehenden Personen ein grösserer Handlungsspielraum bei der Budgetplanung zugestanden wird, was einen positiven Effekt auf die Integration hat. Andererseits werden die Sozialhilfebehörden durch die vorgeschlagene Änderung entlastet, da dadurch weniger situationsbedingte Leistungen (SIL) geprüft und ausbezahlt werden müssen. Durch die Einführung separater Tagesansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in individuellen Unterkünften soll schliesslich nicht nur dem bundesrechtlichen Integrationsauftrag entsprochen, sondern auch die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöht werden. Durch die neuen Ansätze würden die Möglichkeiten geschaffen, dass sich vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer besser in die Gesellschaft integrieren und am sozialen Leben sowie am Arbeitsmarkt beteiligen können. Dies trägt letztlich zu einer Reduzierung der Sozialhilfekosten bei und entlastet damit die öffentliche Hand.

§ 8 Wohnkosten

Abs. 1: In Abs. 1 soll verdeutlicht werden, dass sich die Zurverfügungstellung sowohl auf die Unterkünfte als auch auf deren Einrichtungen bezieht. Aus diesem Grund soll die Satzstellung geändert werden. Schliesslich soll der Verweis auf das Asylgesetz sowie das Ausländer- und Integrationsgesetz gestrichen werden, da diese auch ohne Verweis zur Anwendung gelangen.

§ 9 Medizinische Grundversorgung

Abs. 1: Gemäss Art. 82a Abs. 2 und 3 AsylG können die Kantone die Wahl des Versicherers sowie der Leistungserbringer für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung einschränken. Art. 86 Abs. 2 AIG erklärt diese Bestimmung auch für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer anwendbar. Entsprechend können die Kantone die Wahl einschränken, sind jedoch nicht zu einer solchen Einschränkung verpflichtet. Im Gegensatz zu den Kann-Bestimmungen der Bundesgesetzgebung verpflichtet der geltende § 9 Abs. 1 den Kanton, den Versicherer und die Leistungserbringer zu bestimmen. Eine solche Einschränkung grenzt den Handlungsspielraum unnötigerweise ein. Aus diesem Grund soll § 9 Abs. 1

offener formuliert und die Pflicht, den Versicherer und Leistungserbringer zu bestimmen, gestrichen werden. So kann die zuständige kantonale oder kommunale Behörde den Versicherer oder den Leistungserbringer einschränken, wenn dies zweckmässig erscheint.

§ 10 Zulage für die Teilnahme an Beratungsgesprächen (aufzuheben)

Auslagen für den öffentlichen Verkehr werden bei ausgewiesenem Bedarf und sofern sie nicht bereits im GBL enthalten sind, als situationsbedingte Leistungen (SIL) im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Aufgrund des Umstandes, dass § 10 lediglich einen allgemein bestehenden Grundsatz wiederholt und weil die unklare Formulierung in der Praxis zu Missverständnissen führt, soll er ersatzlos gestrichen werden.

§ 11 Motivations- und Integrationszulage sowie Einkommensfreibetrag

Die geltende Bestimmung findet sowohl auf Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung als auch auf vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer Anwendung. In Bezug auf vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer besteht allerdings gestützt auf die Integrationsagenda Schweiz derselbe Auftrag zur beruflichen und sozialen Integration wie für anerkannte Flüchtlinge. Entsprechend sollen sie den anerkannten Flüchtlingen auch in Bezug auf die Integrationszulage gleichgestellt werden. Aus diesem Grund soll neu unterschieden werden zwischen Motivationszulage für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Abs. 1) und Integrationszulage für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Abs. 2). Gleichzeitig soll für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ein Einkommensfreibetrag (EFB) eingeführt werden (Abs. 3). Ein solcher wird Flüchtlingen, die im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommen erwirtschaften, bereits heute gewährt. Mit dem EFB wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums und damit die Integration zu fördern. Der EFB belohnt damit nicht nur die Aufnahme beziehungsweise Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, sondern kann auch einen Anreiz zur Erhöhung des Arbeitspensums darstellen.

- Abs. 1: Neu soll explizit ausgeführt werden, dass die Motivationszulage für die Personengruppen der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung zur Anwendung gelangt. Zudem sollen die Anwendungsfälle der Motivationszulage ausgeweitet und an jene der Integrationszulage angepasst werden: In lit. a und b sollen die beiden Fälle übernommen werden, in denen bereits nach geltendem Recht eine Motivationszulage ausgerichtet werden kann, nämlich die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen (lit. a) sowie an Beschäftigungsprogrammen, die innerhalb der Asylstrukturen angeboten werden (lit. b). Darüber hinaus soll auch für die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen (lit. c), an Massnahmen zur beruflichen Qualifikation wie Brückenangebote, Qualifizierungskurse, Praktika und Berufslehren (lit. d) sowie an Freiwilligenarbeit (lit. e) eine Motivationszulage ausgerichtet werden können. Gleichzeitig soll verdeutlicht werden, dass es sich hierbei nicht um eine abschliessende Liste handelt, sondern den zuständigen Sozialhilfebehörden ein Handlungsspielraum verbleibt, um auch in weiteren Fällen eine Motivationszulage auszurichten, sofern dies dem Sinn und Zweck der Zulage entspricht. Die Motivationszulage soll auch weiterhin maximal CHF 200.00 pro Monat betragen; die Höhe soll sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung und deren Bedeutung für den Erstintegrationsprozess richten.
- Abs. 2: Die geltende Regelung in Abs. 2, dass Beratungsgespräche sowie Schul-, Informations- und Bildungsangebote grundsätzlich keine Anwendungsfälle einer Motivationszulage sind, soll gestrichen werden. Ein Teil dieser Angebote wird bereits vom vorgeschlagenen Abs. 1 lit. d erfasst, während die restlichen Angebote zwar nicht zu den Hauptanwendungsfällen der Motivationszulage zählen, jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Neu soll in diesem Absatz hingegen klargestellt werden, dass sich die Integrationszulage für nicht erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer nach den Bestimmungen von § 10 SHV richtet. Da der

Kanton für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer den gleichen Integrationsauftrag hat wie für anerkannte Flüchtlinge, sollen sie auch in Bezug auf die Integrationszulage gleichgestellt sein.

- Abs. 3 (neu): In einem neuen Abs. 3 soll der EFB für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer geregelt werden.
- Abs. 4 (neu): In einem neuen Abs. 4 soll in Bezug auf die Obergrenze der kumulierten Motivations- und Integrationszulagen sowie EFB pro Unterstützungseinheit und Monat auf § 12 SHV verwiesen werden. Damit werden Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer betreffend die Obergrenze der kumulierten Zulagen gleich wie die anerkannten Flüchtlinge behandelt.

§ 12 Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen (SIL) als Bestandteil der wirtschaftlichen Sozialhilfe ermöglichen es, die wirtschaftliche Sozialhilfe individuell nach Bedarf auszurichten und die Gewährung besonderer Mittel mit bestimmten Zielen zu verknüpfen. Mit der Ausrichtung von SIL können die besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Situationen der unterstützten Personen berücksichtigt werden.

Im geltenden Abs. 1 werden die Kosten aufgeführt, die auf Gesuch hin situationsbedingt übernommen werden können. Mit der vorliegenden Änderung soll diese Aufzählung aufgehoben und durch eine allgemeine Bestimmung betreffend die SIL ersetzt werden. Grund hierfür ist, dass situationsbedingte Kosten immer dann von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn sie anerkannt und belegt sind. Eine Aufzählung einzelner Kosten auf Verordnungsebene ist nicht notwendig. Entsprechend soll in Abs. 1 lediglich ausgeführt werden, wann von anerkannten und belegten Kosten auszugehen ist, nämlich immer dann, wenn es sich um Kosten handelt, die begründet sind und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Dadurch kann der geltende Abs. 2 gestrichen werden, der ausführt, dass neben den in Abs. 1 explizit aufgezählten Positionen weitere Kosten übernommen werden können, sofern sie begründet und angemessen sind und in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.

§ 14 Kostenersatzpflicht des Kantons

Halten sich vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie anerkannte Flüchtlinge zehn Jahre in der Schweiz auf, wechselt die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Sozialhilfe vom Kanton zu den Einwohnergemeinden (§§ 53 Abs. 6 und 54 Abs. 6 SHG). In der Folge gewährt die Gemeinde die Sozialhilfe für sämtliche Personen der betreffenden Unterstützungseinheit. Mit anderen Worten geht das gesamte Dossier der jeweiligen Unterstützungseinheit an die Gemeinde über, bei welcher fortan die Fallführung liegt. Der Kanton ersetzt der Gemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen der Unterstützungseinheit, die sich in seiner Zuständigkeit befinden. Durch diesen Übergang des Gesamtdossiers an die Gemeinde werden eine zielführende und ökonomische Fallführung gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden. Gleichzeitig hat dies für die unterstützten Personen den Vorteil, dass die gesamte Unterstützungseinheit nur eine Ansprechstelle für sozialhilfrechtliche Fragen hat. Aufgrund des Umstandes, dass die §§ 53 und 54 SHG per 1. Januar 2023 um einen Abs. 7 ergänzt wurden, ist es angezeigt, dieses Vorgehen auch in Fällen anzuwenden, in denen der Wechsel der sozialhilfrechtlichen Zuständigkeit vom Kanton zur Einwohnergemeinde nicht aufgrund des Erreichens der Zehnjahresfrist, sondern aufgrund einer Änderung des ausländerrechtlichen Status einer hilfebedürftigen Person erfolgt. Auch in diesen Fällen soll die Fallführung für das gesamte Dossier an die Gemeinde übergehen, wobei der Kanton der Gemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen ersetzt, die sich in seiner Zuständigkeit befinden.

- Abs. 1: Um eine zielführende und ökonomische Fallführung zu gewährleisten, soll in Abs. 1 festgehalten werden, dass die Gemeinde die Sozialhilfe für sämtliche Personen einer Unterstützungseinheit gewährt, sobald sich eine Person nicht oder nicht mehr in

der Zuständigkeit des Kantons befindet. Da dies nicht nur Dossiers von Unterstützungseinheiten betrifft, bei denen die Zuständigkeit aufgrund des Erreichens der Zehnjahresfrist auf die Gemeinde übergeht, soll der Verweis auf § 53 Abs. 6 SHG gestrichen werden. Zur Verdeutlichung, dass Abs. 1 keine Änderung der Zuständigkeit, sondern lediglich eine Regelung betreffend die Dossierführung enthält, soll nicht vom Vollzug der Sozialhilfe, sondern von deren Gewährung die Rede sein. Gleichzeitig soll deutlich werden, dass der Kanton der Gemeinde für all diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich in seiner Zuständigkeit befinden, die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe ersetzt. Kosten und Einnahmen, die für alle Familienmitglieder bestimmt sind, sollen durch die Zahl der gemeinsam in einer Unterstützungseinheit lebenden Familienmitglieder geteilt werden (Kopfteilungsprinzip). Demgegenüber sind Leistungen und Einnahmen, die sich ausschliesslich auf ein bestimmtes Familienmitglied beziehen, von der Kopfteilung ausgenommen und nach dem Verursacherprinzip zu verteilen. So sind beispielsweise Ausbildungskosten von demjenigen unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen, das für die betreffende Person zuständig ist.

- Abs. 2bis (neu): Die bestehende Praxis, dass die Gemeinden eine wesentliche Erhöhung des zurückgeforderten Betrags der zuständigen Dienststelle vor der Rechnungsstellung mittels Nachtragsmeldung anzeigen und begründen, soll in die Verordnung aufgenommen werden. Mit der Nachtragsmeldung können die Informationen, die der kostenersatzpflichtigen Dienststelle mit der Unterstützungsanzeige mitgeteilt wurden, angepasst werden, beispielsweise die Änderung der Grösse der Unterstützungseinheit oder hohe situationsbedingte Kosten.

§ 15 Allgemeines

- Abs. 1: Siehe Erläuterungen zu § 5 Abs. 1.
- Abs. 2 (neu): Siehe Erläuterungen zu § 5 Abs. 2.

§ 16 Persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe

Abs. 1: Anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sind in Bezug auf die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe der einheimischen Bevölkerung, für welche die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes gelten, gleichgestellt. Neu soll in § 16 Abs. 1 anstelle des Verweises auf das Sozialhilfegesetz auf die Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung hingewiesen werden.

§ 17 Kostenersatzpflicht des Kantons

Im Rahmen der Kostenersatzpflicht des Kantons für anerkannte Flüchtlinge sollen auch zukünftig dieselben Regelungen zur Anwendung gelangen wie bei der Kostenersatzpflicht des Kantons für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Entsprechend soll in § 17 Abs. 1 auf § 14 referenziert und § 17 Abs. 2, welcher bislang den Verweis auf § 14 Abs. 2-4 beinhaltete, aufgehoben werden. Es wird diesbezüglich auf die vorstehenden Erläuterungen zu § 14 verwiesen.

§ 18 Grundsätze

- Abs. 1: Es soll präzisiert werden, dass nur Personen aus dem Asylbereich in den Anwendungsbereich von § 55 SHG fallen und Asylnothilfe erhalten. Betreffend Nothilfe an Personen aus dem ausländerrechtlichen Bereich sind hingegen die §§ 24 und 25 SHV anwendbar; für die Ausrichtung der Nothilfe an diese Personen sind die Gemeinden zuständig.
- Abs. 3: Art. 82 Abs. 4 AsylG hält fest, dass die Nothilfe nach Möglichkeit an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten ist. Da der Inhalt des geltenden Abs. 3 lediglich eine Wiederholung des Bundesrechts darstellt und keine präzisierenden Aussagen enthält, soll dieser aufgehoben werden.

§ 19 Umfang

- Abs. 1: Im Rahmen der vorliegenden Revision soll bezüglich der medizinischen Notversorgung klargestellt werden, dass die zuständige Dienststelle den Nothilfebeziehenden dafür keine finanziellen Mittel abgibt.
- Abs. 2: Die Höhe der Nothilfe für ausländische Personen wird zurzeit neben § 19 auch in § 25 Abs. 2 SHV geregelt. Ersterer gelangt für Personen aus dem Asylbereich zur Anwendung, letzterer neben der einheimischen Bevölkerung auch für Personen aus dem ausländerrechtlichen Bereich. Während in § 25 Abs. 2 SHV der Grundbetrag für den Lebensunterhalt einheitlich auf CHF 10.00 pro Person und Tag festgesetzt wird, sieht der geltende § 19 Abs. 2 einen degressiv ausgestalteten Grundbetrag vor. Der Ansatz pro Person und Tag fällt damit tiefer aus, je grösser die Unterstützungseinheit ist. Diese Ungleichbehandlung in Bezug auf die Höhe der Nothilfe ist stossend und mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsgleichheitsgebot nicht vereinbar. Für beide Personenkategorien umfasst die Nothilfe nämlich «die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung, Obdach und für die medizinische Notversorgung» (§ 25 Abs. 1 SHV; geltender § 19 Abs. 1). Es lässt sich nicht begründen, aus welchem Grund diese unerlässlichen Mittel für Personen aus dem Asylbereich tiefer ausfallen sollen als für Personen aus dem ausländerrechtlichen Bereich. Aus diesem Grund soll das degressive Modell im Asylbereich abgeschafft und der Grundbetrag analog der Regelung in der SHV neu auf einheitlich CHF 10.00 pro Person und Tag festgesetzt werden.
- Abs. 3: Der Hinweis auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen soll gänzlich gestrichen werden. Grund hierfür ist, dass es sich dabei um einen im internationalen Recht verankerten Grundsatz handelt, der nicht nur im Bereich der Nothilfe, sondern in Bezug auf alle Massnahmen, die Kinder betreffen, Geltung hat (siehe insbesondere Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107). Eine Erwähnung in Zusammenhang mit der Art der Gewährung der Nothilfe – Barleistung, Sachhilfe oder Gutscheine – ist damit nicht notwendig.
- Abs. 4 (neu): Neben dem Grundbetrag von CHF 10.00 pro Person und Tag sollen im Rahmen der Nothilfe weitere Leistungen ausgerichtet werden können, sofern dies einem dringenden und nachgewiesenen Bedarf entspricht. Die Hürden für die Übernahme zusätzlicher Kosten oder die Gewährung zusätzlicher Sachhilfen sind damit hoch angesetzt und das Ermessen der zuständigen Dienststelle stark eingeschränkt. Gleichwohl muss die zuständige Dienststelle die Möglichkeit haben, zusätzliche Kosten zu übernehmen, wenn es sich dabei um Mittel handelt, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind und deren Finanzierung über den Grundbetrag nicht möglich ist. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Zurverfügungstellung oder Finanzierung von Windeln und Babynahrung für Säuglinge, witterungsgerechte Kleidung für Kinder und Schulmaterial für Jugendliche in der Nothilfe.
- Abs. 5 (neu): Die zuständige Dienststelle weist bereits heute schon nothilfebeziehenden Personen aus dem Asylbereich eine Unterkunft zu. Dies soll entsprechend in die Verordnung aufgenommen werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu §§ 21 und 22).

§ 21 (geändert) / § 22 (aufzuheben)

Wie bereits ausgeführt, dient die Unterbringung in Kollektivunterkünften insbesondere dazu, Personen aus dem Asylbereich mit den schweizerischen Lebensbedingungen vertraut zu machen und auf eine selbständige Lebensführung vorzubereiten. Sobald sie eine gewisse Eigenständigkeit erreicht haben, soll grundsätzlich ein Wechsel in eine individuelle Unterkunft erfolgen. Dieses bewährte Zweiphasenmodell soll grundsätzlich weiterhin zur Anwendung kommen. Allerdings haben gerade die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie und den Fluchtbewegungen von Personen aus der Ukraine gezeigt, dass dieses Modell nicht immer eingehalten werden kann. Bei grossen Fluchtbewegungen, wie etwa aktuell in Bezug auf die Schutzbedürftigen aus der Ukraine, stehen nicht immer genügend Plätze in Kollektivunterkünften zur Verfügung, um alle Personen während mindestens zwei Monaten in solchen unterzubringen.

Die zuständige Dienststelle muss die Möglichkeit haben, die dem Kanton zugewiesenen Personen in solchen Situationen auch direkt in individuellen Unterkünften unterbringen zu können. Gleichzeitig kann in Zeiten hoher Zuweisungszahlen nicht immer gewährleistet werden, dass alle Personen in eine individuelle Unterkunft wechseln können, sobald die betroffenen Personen genügend Eigenständigkeit erreicht haben. Aus diesen Gründen sollen die Regelungen zur Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung flexibler ausgestaltet werden, damit auf aussergewöhnliche Umstände angemessen reagiert werden kann.

Neu soll deswegen in § 21 Abs. 1 lediglich festgehalten werden, dass die zuständige Dienststelle für die Zuweisung der vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung in Unterkünfte zuständig ist. Damit werden sowohl der geltende Abs. 1 als auch der geltende Grundsatz von § 22 Abs. 1 (Zuweisung in eine individuelle Unterkunft in einer zweiten Phase) vereint und in allgemeiner Weise sowohl für Kollektiv- als auch für individuelle Unterkünfte festgehalten. Der Zusatz, wonach die zuständige Dienststelle für die sanitärische Untersuchung und die Einkleidung der vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung zuständig ist, soll gestrichen werden, da sowohl die medizinische Grundversorgung als auch die Einkleidung Teile der Sozialhilfe darstellen und entsprechend gewährleistet sind. Gleiches gilt für den Vorbehalt bezüglich genereller oder individueller Anordnungen und Weisungen des Amtes für Migration des Kantons Luzern in § 22 Abs. 2, da es sich hierbei lediglich um einen Verweis auf Art. 73 ff. AIG handelt, welche aufgrund des Vorrangs von Bundesrecht sowieso anwendbar sind. Aus der vorgeschlagenen Formulierung für § 21 Abs. 1 folgt weiter, dass die Unterkunft nur mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle gewechselt werden kann, da diese für die Zuweisung der Personen in die Unterkünfte zuständig ist. Aus diesen Gründen sollen die Abs. 2 und 3 von § 21 sowie der gesamte § 22 aufgehoben werden, womit auf weitergehende Regelungen der Unterbringung, beispielsweise eine Regel- und eine Mindestaufenthaltsdauer in Kollektivunterkünften, verzichtet wird.

§ 23

- Abs. 2: Die Zuweisung an einen Wohnort soll gestrichen werden, da dieser bereits in der Zuweisung der Unterkunft enthalten ist und damit keine eigenständige Bedeutung hat.
- Abs. 3 (aufzuheben): Die Möglichkeit, vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und anerkannten Flüchtlingen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, wird bereits in Abs. 1 statuiert. Durch die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung kommt der zuständigen Behörde in diesem Zusammenhang bereits ein Ermessensspielraum zu, ob eine beziehungsweise welche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Die Bestimmung des geltenden Abs. 3, wonach für die erste Zeit des Aufenthalts im Kanton Luzern eine Unterbringung in Kollektivunterkünften gewährt werden kann, sofern eine Person noch nicht über genügend Eigenständigkeit verfügt, schränkt dieses Ermessen in unnötiger Weise ein. Aus diesem Grund soll Abs. 3 gestrichen und der zuständigen Behörde damit die Möglichkeit gegeben werden, nicht nur auf den konkreten Einzelfall, sondern vielmehr auch auf Entwicklungen im Asylbereich angemessen reagieren zu können (siehe hierzu die Ausführungen zu §§ 21 und 22).

3 Finanzielle Auswirkungen der Revision

Mit den in § 7 vorgeschlagenen Ansätzen würden dem Kanton Luzern – unter Einbezug der Klientinnen und Klienten mit Schutzstatus S – zusätzliche Kosten in der Höhe von schätzungsweise CHF 2'700'000.00 jährlich entstehen, während die Anpassung der Nothilfeansätze in § 19 eine zusätzliche Belastung von ungefähr CHF 60'000.00 pro Jahr zur Folge hätte. Die Mehrkosten wurden durch einen Vergleich der bestehenden mit den vorgeschlagenen Ansätzen basierend auf dem Klientelbestand des Jahres 2022 ermittelt. Aufgrund stetiger Schwankungen des Klientelbestands handelt es sich dabei um prognostizierte Beträge. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass mit der Verordnungsänderung mitunter eine bessere berufliche Integration der Personen aus dem Asylbereich angestrebt wird, womit Sozialhilfekosten eingespart werden können und die öffentliche Hand mittel- bis längerfristig entsprechend entlastet werden dürfte.

Beilagen

- Änderungsentwurf
- Änderungssynopse